Stadt Schwaigern Landkreis Heilbronn

# Benutzungs- und Gebührenordnung der Mediathek Schwaigern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 26.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mediathek der Stadt Schwaigern beschlossen:

## §1
## Allgemeines

Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwaigern. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und Print-Medien, die die Mediathek Schwaigern im Angebot führt und sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung sowie für den Aufenthalt in der Mediathek und den genutzten Räumen.

## §2
## Benutzer

Die Mediathek Schwaigern steht allen Einwohnern der Stadt Schwaigern zur Verfügung. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.

## §3
## Benutzungserlaubnis

1. Jeder Benutzer erhält auf Antrag einen Benutzerausweis. Er stimmt der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten, wie Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse zu, soweit dies für den Zweck der Mediatheksbenutzung, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist. Die Änderung der persönlichen Daten ist der Mediathek sofort mitzuteilen.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen (durch Unterschrift auf der Antragskarte).
4. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
5. Entleihung und Rückgabe entliehener Medien ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
6. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Mediathek unverzüglich zu melden. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
7. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Benutzer, die Bestimmungen, der Benutzungsordnung einzuhalten.

## §4
## Ausleihe und Rückgabe

Die Leihfrist für die Medien (Bücher, Zeitschriften, Audio-Medien, DVD, Konsolenspiele, Brettspiele, Dinge) beträgt längstens 3 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Auf Antrag kann die Leihfrist um weitere 3 Wochen verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Die Mediatheksleitung kann in Sonderfällen andere Ausleihzeiten festsetzen, ebenso kann für einzelne Medienarten vorübergehend oder ständig die Verlängerungsmöglichkeiten, die Menge der auszuleihenden Medien sowie die Leihfrist einschränkt und neu festgesetzt werden.

Die Mediathek stellt Nutzern mit Internet-Anschluss ihre Daten online mit dem OPAC zur Verfügung und ermöglicht die Recherche, Verlängerungen und Vorbestellung nach den oben genannten Regeln. Die Mediathek ist nicht verantwortlich für die ständige Verfügbarkeit der Daten über das Internet.

- Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- Vorbestellte Medien werden drei Wochen lang reserviert.
- Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 5 Kalendertage, werden Mahn- und Säumnisgebühren erhoben. Diese werden unabhängig vom Versand des Mahnschreibens fällig.
- Die Erinnerung per Mail an das Ende der Leihfrist ist ein freiwilliger, unverbindlicher und zusätzlicher Service, der nicht garantiert wird.

## §5
## Behandlung der Medien I Haftung

Die Benutzer haben alle Medien sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, diese zu beschädigen oder zu verändern. Bemerkt der Benutzer Schäden am Leihgut, so hat er diese unverzüglich der Mediathek mitzuteilen.

Für Verluste und Beschädigung von Medien haftet der Benutzer und hat Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediathek entsprechend des Gebührenverzeichnisses, welches Anlage dieser Benutzungsordnung ist.

## §6
## Nutzung PC - Arbeitsplätze

Die Mediathek stellt 2 öffentliche Internet-Zugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Mediathek genutzt werden können.
Kindern und Jugendlichen steht der Zugang zum Internet nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten offen.

Der Abruf jugendgefährdender, rechtsradikaler oder rechtswidriger Dienste ist untersagt und wird durch Einsatz einer Schutz-Software weitgehend unterbunden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Nutzungsgenehmigung entzogen werden. Die Mediathek behält sich vor, die von den Nutzern aufgerufenen Internetseiten zu speichern und zu überprüfen.

Die Stadt Schwaigern ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Angebote Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.

Desweiteren stellt die Mediathek 2 Arbeitsplätze mit Möglichkeit zum Anschluss von externen Speichermedien zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt selbständig, ohne Betreuung und Garantie.

## §7

## Urheberrecht

Der Benutzer ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere bei Kopien und Überspielungen.

## §8

## Aufenthalt in der Mediathek / Ausschluss von der Benutzung

Während des Aufenthalts in der Mediathek sind mitgebrachte Taschen und Rucksäcke in den Schränken einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Die Benutzer haben sich in der Mediathek ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Die Benutzung von Kinder-Fahrzeugen, Rauchen, Essen und Trinken, sowie das Mitführen von Tieren sind in den Mediatheksräumen verboten. Ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Lesecafé besteht die Möglichkeit, mitgebrachtes Essen und Trinken, oder von der Mediathek angebotene Getränke, zu konsumieren.

Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Mediatheksräumen nur nach Zustimmung durch die Mediatheksleitung aufgehängt bzw. verteilt werden. Den Weisungen des Mediathekspersonals ist Folge zu leisten. Durch die Benutzung der Mediathek verpflichtet sich der Besucher zur Einhaltung der Benutzungsordnung. Benutzer, die erheblich oder nachhaltig gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Mediatheksleitung zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Das Hausrecht obliegt der Mediatheksleitung.

## §9
## Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Schwaigern, den 26.06.2026

Gez. Sabine Rotermund
Bürgermeister
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu Bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Benutzungsordnung

## Gebührenverzeichnis der Mediathek Schwaigern

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Benutzungsgebühr pro Jahr** | |
| | Erwachsene (ab 18 Jahren) | 15,-- € |
| | Kinder, Jugendliche, Schüler bis 18 Jahren (ab 18 Jahren gegen Nachweis) | gebührenfrei |
| | Ermäßigte:<br>Auszubildende über 18 Jahren, Studenten, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, FSJler, Inhaber des Landesfamilienpasses, Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II | 7,50 € |
| **2.** | **Partnerausweis:** | |
| | Für (Ehe-)Paare, die im selben Haushalt leben | 5,-- € |
| **3.** | **Anmeldung** | kostenfrei |
| **4.** | **Verlängerung Ausweis** | kostenfrei |
| **5.** | **Ersatzausweis** | 2,-- € |
| **6.** | **Säumnisgebühr** | |
| | Bei Fristüberschreitung um mehr als 5 Kalendertage pro Medium/ Woche | 0,50 € |
| **7.** | **Mahngebühr** | |
| | 1. – 3. Mahnung | jeweils 1,-- € |
| **8.** | **Beschädigung** | |
| | Bei Verlust oder Beschädigung der CD-Hülle | 1,50 € |
| | Bei Verlust des Covers oder Beiheftes einer CD muss die CD vollständig ersetzt werden | |
| | Bei Beschädigung des EDV-Medienaufklebers (mutwillig) | 1,00 € |
| **9.** | **Medienersatz** | |
| | Buch, CD, DVD, Spiele im 1. Jahr | Wiederbeschaffungswert |
| | Buch, CD, DVD, Spiele ab dem 2. Jahr | Wiederbeschaffungswert abzgl. 10 % pro Jahr, Mindestgebühr 5,00 € |
| | Zeitschrift | 50 % vom Wiederbeschaffungswert |
| | Tonies | Wiederbeschaffungswert abzgl. 10 % pro Jahr, Mindestgebühr 10,00 € |
| **10.** | **Fotokopien, Ausdruck je Blatt** | |
| | DIN A4 | 0,20 € |
| | DIN A3 | 0,40 € |
| **11.** | **Internetarbeitsplatz** | |
| | Internetnutzung<br>(bis max. ½ Stunde pro Tag) | kostenfrei |